

Die libri disputationum des Claudius Tryphoninus

Seit Jahrzehnten liefern die «Freiburger Rechtsgeschichtlichen Abhandlungen» zuverlässige Werkmonographien, auf die auch der primär institutionengeschichtlich arbeitende Romanist nicht verzichten kann (und der geschichtsbewußte Zivilist nicht verzichten sollte). In dieser Reihe erscheint nun eine weitere Dissertation aus der Schule von Joseph Georg Wolf: Kathrin FILDHAUT, *Die libri disputationum des Claudius Tryphoninus. Eine spätclassische Juristenschrift* (Berlin, Duncker & Humblot, 2004, p. 211). Tryphonin gilt mit Recht als schwieriger Autor, und neuere Gesamtdarstellungen auch nur einzelner Werke fehlen, ausgenommen die zwei Hefte der «Cuadernos Compostelanos» von Marié Sixto (bei Fildhaut, soweit ersichtlich, nicht zitiert).

Wie üblich, wird einführend der Forschungsstand über Autor und Werk resümiert. Es folgen Exegesen, unterschieden in «Traktate» (Ausgangsfall und weitere Rechtsfrage), «Kommentare» (Erörterungen ausgehend von Kaiserkonstitutionen, wobei Verfasser p. 71 f. sich auf die Entscheidungen namentlich identifizierbarer *principes* beschränkt), «Distinktionen» (die durch divergierende Entscheidungen oder Abwandlung eines Sachverhalts das entscheidungserhebliche Element zur Anschauung bringen und damit die Entscheidungsfindung einsichtig machen) und «Dialoge» (zur Methode, p. 17). Die Quellen werden (in der Fußnote) übersetzt, was mit Blick auf den nichtromanistischen Leser uneingeschränkt zu begrüßen ist. Der Textgeschichte ist ein eigenes Kapitel gewidmet (richtigerweise nach den Exegesen); Verfasser gelangt zu dem überzeugenden Ergebnis, daß wir die *disputationes* im wesentlichen als echt betrachten dürfen. Zum ausführlichen Quellenregister tritt ein knapper Sachindex.

Die einzelnen Analysen vermögen weithin zu überzeugen, auch wenn neuere Sekundärliteratur bisweilen recht sparsam verwertet ist und mancher moderne Begriff methodologischer Absicherung bedurft hätte (so die «Analogie», p. 57, 91 ff., 146). Manches bleibt Skizze und folglich durch weitere Forschungen zu ergänzen (vergleich etwa über D. 49.15.12.2 neben Fildhaut p. 148 jetzt Fabian Klinck, *Erwerb durch Übergabe an Dritte nach klassischem römischem Recht*, Berlin, Duncker & Humblot, 2004, p. 144-148: Es sei um das *peculium* gegangen). Das gilt auch für die Frage, in welcher Funktion Tryphonin Kaiser- oder Juristenzitate argumentativ einsetzt und namentlich, wie er kaiserliche Rechtsgestaltung und überkommene Regeln koordiniert; vgl. zu den Kaiserentscheidungen p. 73 f., 85 f., jeweils ausgehend von der Generalthese, Tryphonin äußere sich stets in allein theoretischer Absicht (zum Problem demnächst C. BALDUS, *Maxime post constitutionem quae hoc induxit: Vorüberlegungen zur historischen Auslegung bei den römischen Juristen*, in der Gedenkschrift für Gennaro Franciosi). Ein Gesamtbild wäre hier wohl nur durch ausführlichere Exegesen zu ermitteln, als sie in einer Werkmonographie Platz finden mögen. Ob Tryphonins Schrift ausschließlich der «gelehrten Diskussion» diene, wäre in derselben Weise zu überprüfen, auch mit Blick auf die Prosopographie: Sollte ein kaiserlicher Konsiliar seine literarische Tätigkeit vollständig von der praktischen gestrennt haben? So stellt etwa D. 20.5.12.pr. (8. disp., in zwei Fußnoten erwähnt; zu § 1, p. 88-97) in klassischer Strenge sowohl die Lösung einer praktisch relevanten Grundsatzfrage dar als auch einen Hinweis auf die juristische *auctoritas* des Papinian, von welcher der Kaiser sich dann leiten ließ.

Insgesamt eine gut geschriebene und hilfreiche Arbeit, die aufs neue den Wert der geschätzten Schriftenreihe belegt.